



# Satzung der DJK-SV Pilsach e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **DJK Sportverein Pilsach e. V.**

Er hat seinen Sitz in Pilsach bei Neumarkt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen. Durch Pflege von Sport und Spiel wird der Gemeinschaftsgeist, körperliche, sittliche und charakteristische Ertüchtigung der Mitglieder des Vereins angestrebt.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportplatzanlage zur Verfügung.

Sämtliche laufenden Einkünfte werden ausschließlich unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsverordnung zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Förderung der Vereinsziele dienen. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig. Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband an.

## § 3

Um die in § 2 niedergelegten Ziele des Vereins zu gewährleisten wird folgendes bestimmt:

1. Der Verein darf keine anderen als die in § 2 bezeichneten Ziele verfolgen.
2. Der Verein darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anteile an dem Vereinsvermögen. Bei ihrem Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins steht ihnen keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Es darf keine Person in Eigenschaft als Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen/Übungsleiterfreibeträge nach §3 Nr. 26a EStG begünstigt werden.
6. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes muss das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

## § 4

Alle dem Verein nach Deckung der laufenden Ausgaben noch verbleibenden Reinüberschüsse dürfen nur für den weiteren Ausbau des Vereins verwendet werden.

## § 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Er und mit ihm die Mitglieder sind den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

## § 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern
2. Jugendmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Frauen und Männer haben gleiche Rechte und Pflichten.

## § 7 Vollmitglieder

Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vollmitglieder sind entweder –aktive- oder unterstützende –passive- Mitglieder

Ausübendes Mitglied ist, wer am Sportbetrieb aktiv teilnimmt. Unterstützende Mitglieder sind die übrigen Vollmitglieder.

## § 8 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder müssen sich am Sportbetrieb entsprechend ihrer körperlichen Verfassung aktiv beteiligen. Die Vorstandschaft kann Ausnahmen zulassen. Der Verein hat eine Jugendordnung.

## § 9 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Sport und um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann mit Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## § 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, männliche oder weibliche Person ohne Unterschied der Herkunft, des Berufes und der Religion werden.

Die Anmeldung zum Verein kann nur schriftlich erfolgen.

Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und den in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzenden Monatsbeitrag im voraus zu entrichten.

## § 11 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht jeden Mitgliedes entfällt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse des Vereinsorgans zu befolgen.

## § 13 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitglieder-Liste. Der freiwillige Austritt hat jeweils am Monatsende zu erfolgen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen auch sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, er bleibt aber für alle, bis zum Austritt erwachsenen Verpflichtungen haftbar.
2. Ausschluss kann (weiter) erfolgen wegen grober, sportlicher, charakterlicher, sittlicher und sonstiger Verfehlungen, die den Zielen und Aufgaben des Vereins entgegen arbeiten oder das Ansehen des Vereins schädigen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz die Verwaltung. Gegen den Beschluss der Verwaltung steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur durch Stimmzettel. Dem Betroffenen ist von der Verwaltung und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss wird nach Erlangung der Rechtskraft an den Verband schriftlich gemeldet. Über die Meldung zur Sperrliste B des Verbandes entscheidet die Verwaltung.

## § 14

Alle persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern innerhalb des Vereins sind der Verwaltung zu unterbreiten. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 11, 13 Abs. III Anwendung. Bei keiner Einigung ist die Angelegenheit dem Sportgericht des Fachverbandes zu unterbreiten. Die Verwaltung kann die Beteiligten auf den amtlichen Rechtsweg verweisen, wenn dies ihr infolge der Tragweite des Vorgangs zweckmäßig oder rechtlich gerechtfertigt erscheint und ihre Entscheidung in vereinsbezoglicher Hinsicht bis zur Erledigung des Falles vor den ordentlichen Gerichten zurückzustellen.

## § 15

Bleibt ein Mitglied mindestens 4 Monatsbeiträge im Rückstand, so ist es innerhalb eines Monats zweimal schriftlich zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 16 Organe des Vereins

- a) die Vorstandschaft
- b) die Verwaltung
- c) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

## § 17 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Kassenverwalter/in und der/die Stellvertreter/in
- d) die Beisitzer
- e) der/die Schriftführerin und der/die Stellvertreter/in
- f) der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung

Die Verwaltung bilden:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Abteilungsleiter/innen
- c) die Spielleiter/innen der Mannschaften
- d) der Pressewart
- e) der Ältestenbeirat

## § 18

Die Vorstandschaft sowie die Verwaltung wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils im Januar jeden dritten Jahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat die Verwaltung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

## § 19

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist. Der 1. Vorsitzende hat im Falle seiner Verhinderung den 2. Vorstand rechtzeitig zu verständigen.

## § 20

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.

## § 21

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Dem Hauptkassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Die Führung weiterer Nebenkassen, auch solche der Abteilungen ist nur mit Zustimmung durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.

Dem Schriftführer können Sonderaufgaben zur Bearbeitung übertragen werden. Er überwacht in Verbindung mit Vereinsgeschäftsstelle die Mitgliederkartei.

## § 22

Die Vorstandschaft überwacht die Führung der Sitzungsprotokolle über den gesamten Schriftwechsel des Vereins.

## § 23

Wesentliche geldliche Verfügungen des Hauptkassiers – d.h. über 500.- EUR bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden. Wenn der Vorsitzende die Gegenzeichnung ablehnt, so ist eine sofortige Beschlussfassung der Verwaltung herbeizuführen.

Die Einnahmen des Hauptkassiers setzen sich wie folgt zusammen:

1. Beitragsgelder
2. Gesellige Veranstaltungen
3. Sportliche Veranstaltungen
4. Spenden

## § 24 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Presse im Neumarkter Tagblatt und den Neumarkter Nachrichten 1 Woche vor den anberaumten Versammlungsterminen den Mitgliedern zu veröffentlichen.

2.

Der Jahreshauptversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme der Rechnungslegung des Hauptkassiers
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
- e) die Entlastung der Vorstandschaft und der Verwaltung
- f) die Wahl der Vorstandschaft
- g) die Wahl der übrigen Amtsträger
- h) die Beschlussfassung über Anträge
- i) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Überreichung der Vereins-Ehrenzeichen
- k) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- l) die Auflösung des Vereins

3.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und die Niederschrift vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 25

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vollmitglieder und die Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind zwar teilnahmeberechtigt, nicht jedoch stimmberechtigt.

## § 26

Eine außerordentliche Mitglieder Versammlung hat der 1. Vorsitzende einzuberufen, wenn dies die Verwaltung durch Mehrheitsbeschluss beantragt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich fordert.

Für die Einberufung und für die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 27 Geschäftsordnung für Sitzungen und Versammlungen

Die Wahl leitet ein jeweils von der Versammlung zu ernennender Wahlleiter. Wahlen und Abstimmungen geschehen durch Handaufheben, wenn nicht der Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht wird. Bei mehreren Vorschlägen ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Wenn in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, genügt bei Wahlen und Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den 2 Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Versammlungsleiters.

Qualifizierte Mehrheiten sind in folgenden Fällen erforderlich:

- a) eine 3/4-Mehrheit für die Satzungsänderungen
- b) eine 2/3-Mehrheit für die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Verwaltung
- c) eine 2/3-Mehrheit für die Ernennung zum Ehrenmitglied
- d) eine 3/4 -Mehrheit der Gesamtmitgliedschaft des Vereins für die Auflösung des Vereins

Zuerst wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

## § 28

Der 1. Vorsitzende in Vertretung nach der Reihenfolge gem. §§ 17,19 leitet die Versammlungen und Sitzungen.

Nach Eröffnung der Versammlung erteilt der Versammlungsleiter zunächst dem Protokollführer das Wort zur Verlesung des Berichtes der letzten Versammlung und sucht um Genehmigung nach.

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Antrag auf Schluss der Debatte bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit. Es ist dann nur noch einem Redner für den zur Diskussion stehenden Punkt und einem Redner gegen den Beratungspunkt das Wort zu erteilen. Zum Antrag auf Schluss der Debatte kann sich nur zu der Behandlung stehenden Sache gemeldet werden. Die Redezeit kann beschränkt werden.

## § 29 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden und aus der Mitgliedschaft im DJK-Sportverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutz-

gesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Übungsleitern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in Abteilungen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit,
- Ehrungsdaten,
- Tätigkeiten im Verein,
- Aus- und Fortbildungen,

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3)

a)

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

b)

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

c)

Als Mitglied des DJK-Sportverbands ist der Verein verpflichtet, diesem ebenfalls die jeweils erforderlichen Daten von Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern und Teilnehmenden an (Bildungs-)Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, die zur Kommunikation, Information, Bezuschussung und weiteren satzungsgemäßen Zwecken notwendig sind.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.



(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### § 30 Schlussbestimmungen

Sinkt die Mitgliederzahl unter 11 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Gesamtmitglieder beschlossen werden. Bei der evtl. erforderlichen zweiten Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bedarf es nur mehr einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Diese Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vermögen, das gem. § 3 Abs. V nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. I dieser Satzung Verwendung finden darf.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Pilsach mit der Maßgabe zuzuführen, es weiterhin zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch Pflege für Sport und Spiel zu verwenden.

## §31

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet die Verwaltung.

Vorliegende Vereinssatzung wurde am 27.12.1974 durch Versammlungsbeschluss genehmigt.

*Stand:*

*Wie auf JHV vom 11.01.2019 beschlossen und eingetragen im VR 40143 am 22.05.2019*